



## Bekanntmachung der Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen

Nachstehend mache ich die Genehmigung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen durch die Hessische Landesregierung nach § 7 Absatz 8 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) bekannt.

Am 29. Juni 2020 hat die Landesregierung in der Sitzung des Kabinetts folgenden Beschluss gefasst:

„Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen wird von der Landesregierung gemäß § 7 Absatz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in der den Ressorts vorliegende Fassung genehmigt.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen begründet keine finanziellen Ansprüche gegen das Land oder Dritte.“

Bezug nehmend auf § 11 Absatz 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird der Teilregionalplan Energie Mittelhessen nach erfolgter Durchführung eines ergänzenden Verfahrens rückwirkend zum 19. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.

Unter Bezugnahme auf § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG weise ich darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 ROG eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der genehmigte Teilregionalplan Energie Mittelhessen sowie die weiteren Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ROG liegen beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7, 35390 Gießen, Zimmer 1215, zur Einsichtnahme während der Geschäftszeiten bereit. Zudem sind der Plan sowie die weiteren Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG auf der Internetpräsenz des Regierungspräsidiums Gießen (<https://rp-giessen.hessen.de>) abrufbar.

Gießen, 27. August 2020

Regierungspräsidium Gießen  
RPGI-31-93a0100/2-2020/1

StAnz. 38/2020 S. 953